



## Informationen für Importbetriebe

### 1. Kontrollpflicht des Importunternehmens und der Erstempfänger\*

Für die Einfuhr von biologisch/ökologisch erzeugten Lebens- und Futtermitteln aus Nicht-EU-Ländern müssen sich Importeure und Erstempfänger dem Bio-Kontrollverfahren für den Bereich C (Import) unterstellen. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit der Kontrollstelle auf, um die Meldung an die Behörde, ggf. den Vertragsabschluss und die Ersterhebung rechtzeitig vornehmen zu können. *\*Die Definition für einen kontrollpflichtigen Erstempfänger und dessen Aufgaben finden Sie im Download-Bereich auf unserer Homepage.*

### 2. Registrierung aller Beteiligten in Traces NT.

Für das Verfahren, bei dem neben der originalen Kontrollbescheinigung in Papierform ein digitales Dokument im EU-Datenbanksystem Traces NT geführt wird, ist die Registrierung und Freischaltung aller Beteiligten (Exporteur, Importeur, Erstempfänger) in der EU-Datenbank unter <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login> vorausgesetzt. Eine Anleitung zur Registrierung finden Sie im Download-Bereich unserer Homepage.

Zu jedem Import muss von der zuständigen Kontrollstelle des Exporteurs eine Kontrollbescheinigung (Certificate Of Inspection = COI) ausgestellt werden. Dies erfolgt verpflichtend über das Datenbanksystem Traces NT. **Die Kontrollbescheinigung muss seit 03.02.2020 vor dem Verlassen des Ursprungs- bzw. Ausfuhrland ausgestellt sein.**

*Ausnahme: Die Importe aus der Schweiz werden nicht in Traces NT abgewickelt. Bei Einfuhren aus der Schweiz genügt die Vorlage des Zertifikates zum Nachweis der Kontrollunterstellung des Lieferanten und die Vorlage der Warenbegleitpapiere (Lieferscheine, Rechnungen usw.).*

### 3. Prüfung der Zertifizierung der einzuführenden Ware

Importe können sowohl aus Ländern erfolgen, die über gleichwertige und von der EU anerkannte Kontrollsysteme verfügen (gemäß Art. 33 (2) Verordnung (EG) Nr. 834/2007) als auch von weiteren Ländern, bei denen die zuständigen Kontrollstellen nach entsprechender Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt sind (gemäß Art. 33 (3) Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Die jeweiligen Anerkennungen gelten dabei nicht generell, sondern sind auf bestimmte Erzeugniskategorien und auf Zeiträume begrenzt.

Beide Importverfahren sind in der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt. Anhang III der Verordnung beinhaltet die als gleichwertig eingestufteten Länder und die dort zugelassenen Kontrollstellen und Anhang IV die gleichgestellten Kontrollstellen in weiteren Ländern. Die zeitlichen und produktbezogenen Eingrenzungen sind ebenfalls in den Anhängen gelistet. Bei den Erzeugniskategorien wird wie folgt unterschieden:

- A ⇨ Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse
- B ⇨ Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse
- C ⇨ Erzeugnisse der Aquakultur und Meeresalgen
- D ⇨ Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind
- E ⇨ Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind
- F ⇨ Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau

Es gibt regelmäßige Aktualisierungen. Der Einzelfall muss anhand der aktuellen Version der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 überprüft werden.

Klären Sie vor dem Import, ob aus dem exportierenden **Drittland** durch die zuständige **Kontrollstelle** des Lieferanten eine Zertifizierung in der **Produktkategorie** möglich ist!

#### **4. Meldung des geplanten Imports an die Kontrollstelle**

Der Importeur muss die Kontrollstelle rechtzeitig über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, informieren. Es wird empfohlen vor dem Import eine in Traces NT erstellte PDF-Datei der COI an die Kontrollstelle zu mailen. Bitte verwenden Sie hierzu die Emailadresse: [importe@oekop.de](mailto:importe@oekop.de) .

Auch Importe aus der Schweiz sind an oben genannte Adresse zu melden. Hier sollten die für die Einfuhr vorhandenen Unterlagen eingereicht werden (Bestelllisten, Rechnungen, etc.).

#### **5. Prüfung der COI in Traces und Überwachung des Importfortschritts**

Prüfen Sie die Angaben auf der ausgestellten Kontrollbescheinigung gründlich. Mögliche Änderungen oder vorläufige Angaben können von der Kontrollstelle im Drittland korrigiert werden. Unstimmigkeiten können sowohl bei der Zollabfertigung als auch bei der Bio-Kontrolle zu Problemen führen. Kontrollieren Sie zeitnah, ob die Zollstelle die Überprüfung auch in Traces NT eingetragen hat.

#### **6. Verzollung von Öko-Produkten, Vorlage der Kontrollbescheinigung**

Die Einfuhr von Öko-Ware ist bereits bei der Zollanmeldung anzukündigen. Beim Verzollen muss für jede Sendung die entsprechende Kontrollbescheinigung im Original vorgelegt werden. In den Zollunterlagen wird für die Kontrollbescheinigung der Code C644 verwendet. Der Zoll prüft die Unterlagen und dokumentiert den erfolgten Abgleich mit je einem Sichtvermerk auf dem Feld „20“ der originalen und der digitalen Bescheinigung in der EU-Datenbank.

Das „Feld 20“ der originalen und der digitalen Bescheinigung (Traces NT) muss vom Zoll „freigestempelt“ sein, um die Sendung mit dem Bio-Hinweis in den Verkehr bringen zu dürfen. *Bitte informieren Sie für Ihr Unternehmen handelnde Dienstleiter (Speditionen) über das spezielle Importverfahren!*

#### **7. Der Erstempfänger führt die Wareneingangskontrolle durch**

Bei der Annahme des aus einem Drittland eingeführten biologischen Erzeugnisses wird eine Wareneingangskontrolle durchgeführt. ***Dies bestätigt der Erstempfänger mit seiner Unterschrift in Feld 21 der Original-COI und im Datenbanksystem Traces NT.***

##### Wareneingangskontrolle:

Grundsätzlich ist bei jeder Warenannahme eine Eingangskontrolle durchzuführen. Neben der Unversehrtheit und Vollständigkeit der Ware und dem Abgleich der Angaben auf den Transportunterlagen und der Sendung, ist für die korrekt ausgefüllte Kontrollbescheinigung (COI) mit Stempel/Unterschrift der ausstellenden Kontrollstelle und des zuständigen Zollamts sowie die richtige Kennzeichnung der Ware und der Lieferscheine mit Bio-Hinweis und Codenummer der zuständigen Kontrollstelle erforderlich. Die gültige Bio-Bescheinigung des Lieferanten muss vorliegen.

#### **8. Aufbewahrung der Unterlagen für die Bio-Kontrolle**

Bei der Prüfung durch die Kontrollstelle sind die Unterlagen (Kontrollbescheinigung, Transportpapiere, Lieferanten-Zertifikate, etc.) zu den Importverfahren vollständig vorzulegen. Auch in Traces NT müssen sämtliche Importvorgänge abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass alle durchgeführten Importe vom Erstempfänger bestätigt worden sind. Falls ein Import nicht zustande gekommen ist, muss dieser über die Kontrollstelle im Drittland storniert werden.